



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XXII. Reichs-Deliberation über die Obstacula Commutationis Ratificationum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1649.
Febr.

gen bey dem Königlichen Project vorkommen, befindeten sie formaliter gut, aber materialiter zu sagen, so bliebe doch sicher gestalt die Sache totaliter in der Schwedischen Generalen Händen. So solle auch durch diese Declaration die Kron Frankreich der Kron Sweden gleich geachtet werden, da doch aus dem Instrumento Pacis bekannt sey, daß die Kron Frankreich alsbald nach beschehener Commutation der Ratificationum, ihre Völcker abzuführen schuldig, die Schwedischen aber zur Abdankung pari passu das Geld bekommen müsten. Wenn man nun dem Graff Servient dieses Project hinaus gebe, würden diese Französische Völcker nicht abgeführt werden, bis alles vollzogen sei. Sie müsten es erinnern, weil nicht allein Ihr gnädigster Churfürst und Herr, sondern auch der ganze Ober-Rheinische, Schwäbische und Fränkische Reich dabei sehr hoch interessirt sey, als welche grosse Belästigung von den Französischen Völckern jago dulten müsten. Was aber nun die vorkommende Erinnerungen anbelange, so möchten sie wünschen, daß es bei dem teutschen Aufsatz, den Vollmar ins Lateinische transferiret, und den Königlichen habe übergeben lassen, bleiben könnte. Wollten auch darin lieber consentiren, daß man den Terminum von 8. Tagen erweitere, als das Werk indefinite stehen lasse.

Altenburg: Weil es darum zu thun, könnte nach den Worten: *quo ea*, hinzu gerückt werden: *secundum tenorem Instrumenti Pacis*. Damit waren nun die andern Deputirten auch zufrieden.

Servient verlangt in der Chur-Sächsischen Ratification den Titul Potentissimus, und Auslassung des Wortes Consanguineus.

Beym Schlus dieser Conferenz melfete der Chur-Sächsische Gesandte, es habe Comte Servient an der Chur-Sächsischen Ratihabition zweierlei getadelt: 1) Dß dem Könige in Frankreich das

Prædicatum: *Potentissimi*, nicht gegeben, hingegen aber 2) der König von dem

Churfürstlichen, *Consanguineus*, sei genannt worden.

Und habe er einen schriftlichen Revers müssen von sich stellen, daß von Se. Churfürstl. Durchlauchten eine andere Ratification eingeschickt werden sollte. Es wolle Graff Servient seines Königs Ratification, so zu Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Archiv vor die Evangelischen gehöre, so lange bey dem Chur-Maynischen Reichs Directorio deponieren, und also solle er es, der Chur-Sächsische, mit Deposition der jetzt in Händen habenden Ratification auch halten. Davy habe es also sein Bewenden, daß er operam præstiret wollte, eine andere Vollmacht von Sr. Churfürstlichen Durchlauchten einzubringen. Es wäre von dem Gross Servient thnen zugemuthet worden, er solle das Wort: *Potentissimo*, darzu schreiben, und hinwieder das Wort: *Consanguineo*, auslöschen, dem er aber zu Gemüth geführet habe: Er könne selbst erachten, daß es ihm nicht anstehe, vor sich zu ändern, was sein gnädigster Herr unterschrieben habe. Der Chur-Bayerische Abgesandte, Dr. Krebs, wie auch der Chur-Brandenburgische Dr. Fromhold, referirten, daß Ihre gnädigste Churfürsten, den König in Frankreich *Potentissimum* in der Ratification tituliret, aber nicht *Consanguineum*; Welches zwar in denen Schreiben an den König geschehe, aber in solchen publicis Instrumentis wäre es ein anders. Der Chur-Sächsische erwiederte: Es habe sich auch Graff Servient wegen des lehsten, auf diese Maße erklärt, und rückte dabei dem Chur-Bayerischen Gesandten vor, daß die Chur-Bayerischen zu Regensburg den Anfang gemacht hätten, dem König in Frankreich den Titul: Majestät beizulegen, bloß aus der Ursach, weil damals Französische Völcker im Bayerland gelegen wären.

§. XXII.

Der Kayserliche Proposition an die Reichs-Deputirten, die Commutation und deren Obstacula betreffend.

Eben desselben Tags um 10. Uhr führen darauf die Deputirten zu denen Kayserlichen Gesandten, allwo sie von dem Legato Vollmar folgende Proposition einnahmen: Nachdem die Königlichen

Gesandten ihnen am verwichenen Freitag ein Lateinisch Project zukommen lassen, sie aber befunden hätten, daß es also eingereichtet sey, daß sie es gegen Ihr Kayserliche Majestät nicht zu verantworten, auch nach-

1649. nachtheilige Consequenzen daraus erzwungen werden möchten, und ihnen von den Sachsen-Altenburgischen ein Auflauf vorkommen wäre, welchen sie, außer Aenderung etlicher wenigen Worte, eingewilligt, auch die Deputirten beliebt hätten; So habe er, Vollmar, solchen in das Latein übersetzt, und noch selbigen Abend den Französischen und denen Schwedischen Gesandten überschickt, und ihnen dabei sagen lassen, daß für der Königlichen Project bey der Römisch-Kaiserlichen Majestät nicht zu verantworten wüsten, das mitkommende aber mit denen Ständen verglichen hätten; Baten auf folgenden Tag, Zeit und Ort zu benennen, allwo sie in præsentia der Stände erscheinen, und sich eines Modi und Weges zur Commutation vergleichen könnten. Wiewohl sie nun verhofft, ihre Erinnerung würde statt finden; So hätten sie doch gestern von den Königlichen ein ander Project bekommen, und gesehen, daß es mit vorigen der Königlichen Auflauf bald einstimmig, außer daß wenige Worte geändert gewesen. Dahero die Nothdurft erforderet habe, die Deputirten zu sich zu begehrten, um zu communiciren, ob nicht ein Mittel etwa zu ergreissen wäre, die Commutationem Ratificationum zu erhalten. Sie könnten in dieses Project nicht willigen, und zwar 1) weil bald anfangs gesetzt werde, ob wären der Kronen Gesandten nicht schuldig gewesen, die Ratificationes zu extradiren, bis alles vorhero vollzogen sey. Nun wisse man, daß sie dieser Meynung allezeit widersprochen. Denn obwohl nicht ohne, daß die Executio in puncto Amnestia & Gravaminum, intra tempus subscriptæ & ratificandæ Pacis vollzogen werden sollen, so wäre gleichwohl doch im Instrumento Pacis nicht versehen, daß die Commutatio Ratificationum destiwegens aufzuhalten, sondern es erscheine vielmehr ex Art. XVII. daß die Kronen schuldig gewesen, nach Ablauf der 8. Wochen, zu commutiren. Könnten also denen Kronen weder tacitam noch expressam contestationem einräumen, daß sie an dem Verzug recht gethan hätten. So hätten 2) die Königlichen Plenipotentiarien unterschiedlich befunden, sie könnten der Römisch-Kaiserlichen Majestät nichts beymessen, sondern dieselbe habe gethan, was das Instrumentum Pacis Sechster Theil.

mit sich bringe, und die Executions-Edita in das Reich publiciert, aber auf diese Maße, würden sie Thro Kaiserliche Majestät culpam moræ auf den Hals ziehen, so sie, die Gesandten, nicht zu verantworten wüsten. 3) Scheten sie, wie daß die Königlichen nicht allein von den Ständen, sondern auch von ihnen, denen Kaiserlichen, stipulatam promissionem suchten. Nun hätten aber sie, die Kaiserlichen, sich zu dergleichen Obligation nicht erklärt, sondern sie blieben bey dem Instrumento Pacis, so mit denen Kronen abgehandelt, unterschrieben, unterseigelt, und von Thro Kaiserlichen Majestät ratifiziert worden wäre, könnten sich auch in keine neue Obligation einlassen, und würden es nicht thun. Was 4) den punctum Exauktorationis & Evacuationis anbelange, scheten sie, daß 1) die Königlichen in Terminis generalissimis blieben, wann der Vergleich anzutreten sey: Da doch sie, die Kaiserlichen, vermeynten, daß es nach erfolgter Commutation gleich nebst folgenden Tages geschehen solle. 2) Segten sie keinen Terminum ad quem. 3) Liefen sie die Sache in dem Stand, daß sie an die Generalität zu bringen, dieselbe an eine Collation zwischen vorhabenden hiesigen Vergleich, und den pactis publicis anzustellen und einzuwilligen; Welches nichts als Verzögerung mit sich bringe. Es komme auch also die Execution aus der Plenipotentiariorum Handen, an die Generälen. Hielten nicht dafür, daß es jemahls die Meynung gehabt, daß solches bei der Generalität stehen solle, als die allein Ministri wären, und was geschlossen sey, exquiriren müsten. Daß die Conventio de Exauktorando & Evacuando intra Terminum ratificatae Pacis nicht geschehen sey, daran wäre Thro Kaiserliche Majestät nicht schuldig, welche zeitlich die Ihrigen darzu abgeordnet; der Schwedische Generalissimus aber wäre die Ursache der Verzögerung, welcher die Tractacien zu Prag abrumpiret habe, und davon gezogen sey, und hätte der hinterlassene gesagt, daß er keinen Befehl habe, ferner zu tractiren. Wann es nun bei ihnen, den Schweden, ferner die Meynung hätte, daß Werck zu protrahieren, folge anders nichts daraus, als eine immerwährende Beschwehrung des Reichs; sie zweifelten nicht, die Stände würden

1649
Febr.

V p p p 2

dies

1649.
Febr.

dieses alles mehr erwogen haben, und mit ihrer Meynung an die Hand gehen. Man werde sich erinnern, daß nachdem 2. Haupt-Puncta ad promovendam Commutationem vorgangen wären, nemlich die Schreiben an Thro Kaiserl. Majestät, und dann die von Frankreich begehrte special-Guarandie; sie, die Kaiserlichen, hätten alles gethan und gehandelt, was nur zur Beförderung der Sache dienlich sey, und hofften sie, die Stände würden daraus ein contento getragen haben. Wie sie ihnen dann auch zugesagt, neben ihnen zu stehen, und die Kronen zu disponiren, damit sie die Commutationem fortgehen ließen. Wann nun die Stände ferner bey einander stehn und bleiben würden, wüßteten sie nicht, daß man die Kronen indhigen und dahin bewegen würde, wozu sie aus dem Instrumento Pacis verbunden wären. Sie wüsten also von dem Project, so sie denen Königlichen am verwickelnen Freitag übergeben hätten, nicht abzuweichen, noch das ganze Werk in incertitudinem zu stecken. Wollten hierin der Stände Gutachten gleichwohl gerne vernehmen.

Der Reichs-
Deputirten
darüber ge-
haltene Deli-
beration.

Die Deputirten nahmen einen Abtritt in das Vor-Zimmer, und proponirte der Chur-Mainzische Camclar: Er halte ohntheit der Herren Kaiserlichen Vortrag zu recapitulieren, sondern gebe allein zu bedenken, was an die Kaiserlichen wiederum in Antwort zu bringen sey.

Chur-Bayern: Sich furchtlich zu expediren, so halte er dafür, daß zwar zu versuchen, ob sichs thun lasse, daß der Kaiserlichen Project zu inhäriren, so, wie er vernehme, von Altenburg herkomme, und bey den Deputirten kein Bedenken gehabt; Wann es aber bey denen Königlichen nicht zu erhalten, wäre zu sehen, ob man mit denen Kaiserl. könne das Werk also einrichten, damit die Kronen zufrieden seyn möchten. Wegen ihrer ersten Erinnerung werde die Commutation nicht zu hindern seyn, und könnten 2) die Herren Kaiserlichen auch nochmahlen promittiren, was dem Instrumento Pacis gemäß. Die Sache an sich selbst belangend, wäre es einzurichten, damit man könne bestehen, und hätte man denen Herren Kaiserlichen die heutige verglichene Meynung zu eröffnen.

1649.
Febr.

Chur-Sachsen: Die Herren Kaiserlichen movirten insonderheit zweyerley: 1) Daß sie sich sollte stipulata manu denen Königlichen obligiren. Allein er könne nicht anders dafür halten, als daß es allein von der Stände Gesandten bey denen Königlichen angesehen. 2) Wegen der Convention de Exauctoratione ac Evacuatione, und daß dieselbe zu der Generalität Disposition gestellet würde. Was man allerseits nun gut befunden, wäre Ihren Excellenzen zu eröffnen.

Chur-Brandenburg: Wann es möglich, daß es bey dem, anfangs in teutscher Sprache verfaßten Auffasß bleibe, wäre es am besten, aber weil dasselbe schwerlich bey denen Königlichen zu erhalten, werde es auf der Königlichen gestelltes Tages ausgestelltes Project ankommen. Dabei movirtend die Herren Kaiserlichen Plenipotentarii zweyerley Dinge: Etliche betreffeten Thro Kaiserliche Majestät allein; etliche aber die Stände. Was Thro Majestät und Dero Gesandten touchire und angehe, darin suchten sie billig, daß es evitirt werden möchte, als daß Dero keine mora beyzumessen, insgleichen daß sie, die Kaiserlichen Legati, keine neue Stipulationem zu interponiren. Welches dann, seines Ermessens, auszulassen wäre. Dennoch bringe das Instrumentum Pacis mit sich, daß facta Executione & Restitutione ex capite Amnestiae & Gravaminium, allererst zu commutiren, darin die Königlichen so weit fundirt wären. Was nun aber im vor kommenden Project die Stände concernire, darin repetire er dasjenige, was auf dem Bischoffs-Hofe abgeredet worden sei.

Bamberg: Es bestehe alles auf der Conferenz mit denen Königlich-Schweidischen, welche man dahin zu disponiren habe.

Sachsen-Altenburg: Man halte ebener massen mit Bamberg dafür, daß es auf der Conferenz mit denen Königlichen Legatis beruhe, und dieses der Weg sey, die Schrift-Wechselung und Weitläufigkeit abzuschneiden, und aus dem Werk zu gelangen. Dahero die Herren Kaiserlichen zu ersuchen wären, daß sie zu denen Königlichen Plenipotentiarii schickten, und die

1649. Febr. die Conferenz veranlassen. Dann eine andere Formular zu machen, und den Königlichen zuzusenden, nicht ratsam. Was aber die vorkommene Erinnerungen betrifft, erinnerte man sich, daß die Herren Kaiserlichen bey unterschiedenen Deputationibus erwähnet, es habe in Instrumento Pacis nicht die Meynung, daß die Restitutio ex capite Amnestiae & Gravaminum der Commutation vorgehen müsse, welches gleichwohl ipsa litera besagt. Bitte, man wolle die Herren Kaiserlichen ersuchen, daß sie sich darüber mit den Königlich-Schwedischen in kein Disputat einließe, welches ihnen Nachdenken erwecken, und andere Claustula zu begehrn, Anlaß geben würde. Aber dieses könnten sie wohl anführen, daß Ihrer Kaiserliche Majestät keine Culpa oder Schuld, daß die Restitution nicht geschehe, bezumessen. Stehe dahin, ob etwa der Eingang verbis generalibus zu machen, wie dieselbe in dem Teutschen Außsatz zu befinden gewesen. Herrn Vollmars Excellenz wären zwar davon in der Translation in das Lateinische, etwas abgeschritten, und das Wort videbantur, bald anfangs gebraucht, dennoch lerkh darauf das Wort debuissent, behalten. Wegen des 2) verhoffe man, die Königlichen Legati würden zufrieden seyn, wann die Deputirten stipulata manu im Rahmen der Stände des Reichs, die Execution promittirten, weil sie, die Königlichen, in andern Sachen sich daran begnügen lassen. Was 3) die Conventionem de exauditorando selbst betrifft, und wie dieser Passus einzurichten, verhoffe man, wann die Herren Kaiserl. vernehmeten, wohin der Deputirten Meynung gingen, würden sie befinden, daß ihrer Besorgniß guten Theils vorgebauet sey. Man müsse bedenken, wann die Königlich-Schwedischen simpliciter und ohne Bedingung commutaret hätten, so wäre dieselbe Handlung doch secundum Instrumentum Pacis bey denen Generalitäten blieben.

Braunschweig-Zelle, Lübeck, Nürnberg : Wie Altenburg.

Den Kaiserlichen werden
der Deputirten Erinnerungen
bey den Cronen Project eröffnet.

Diesemach verfügte man sich hinwieder zu denen Kaiserlichen Gesandten in ihr Zimmer, denen der Thurn Maynzische Canzlar dieses vortrug : „Es hätten die Ppppp 3

„Anwesende vernommen, was Ihro Ex-cell. beydem den Königlich-Françoischen und Schwedischen extradirten anderweitigen Außsatz zu Gemüthgangen, und was sie vermeynen, daß dabei zu beobachten. Man bedanke sich zu fordern, daß sie ihre Gedanken hätten eröffnen wollen, und hätten die Deputirte ebener gestalt nicht unterlassen, auf dem Rath-Hause auch davon unter sich zu reden, vermeynten aber, dieselben Differentien, so sich noch finden, würden bey der Conferenz wohl ihre Erledigung erlangen können, sie ersuchend, sie wollten belieben, mit denen Königlichen Plenipotentiarius die Conferenz anzutreten. Ihrer Excellenzen Erinnerungen befnde man auf zweyerley bestehend, zum theil betreffs sie Ihro Kaiserliche Majestät, zum theil aber die Stände. Bey dem Eingang müsse man bekennen, daß Ihro Majestät hiezu nicht könnten gezogen werden, als die dasjenige, dazu si ex Instrumento Pacis gehalten, prästiret hätten, und wäre zu wünschen, daß dieselbe von andern nachgangen, so würde man die Difficultäten nicht haben. Derohalben hielten die Deputirten dafür, der Eingang könne wohl auf selbige Maasse eingerichtet werden, wie in dem teutschen Project geschehen. 2) Befindet man, daß Ihre Excellenzen nicht unbillig ansehen, stipulata manu zu promittiren, daß das rückständige solle exequiret werden, sitemahl der Cronen Plenipotentiarius selbst bekennen, daß Ihro Kaiserliche Majestät alles gehabt hätte. Man halte demnach dafür, bey der Conferenz werde sichs wohl geben. Die vornehmste Difficultät bestiehe wegen der Convention, und hätten die Deputirten nicht unterlassen, auf dem Rath-Hause, wie gedacht, den Außsatz zu überlegen, und hielten dafür, daß post Parenthesin zu segen : Facta scilicet Ratificationum Commutatione quamprimum & intra paucos dies. 2) Post verb. ea, add. Secundum Instrumentum Pacis. Welches man darum sege, indem ein Unterscheid zu machen sey, wegen der Franzosen : Weil denen Schweden bey Abdankung der Wölcker die versprochene Gelder gelieffert werden müsten, aber nicht denen Franzosen, welche alsbald die Wölcker post Commutationem abzuführen schul-

1649.
Febr.

1649. „schuldig wären. 3) Post verbum: *Du ces, ponatur: Eorumque Deputatos, per cursorum illico mittatur.* 4) Loco verborum: *ut ex ejus cum publicis Partibus collatione consenserit, wäre zu sehen: ut ex habita super eadem collatione, eo promptius Executionem maturare & absolvere possint.* Und dieses wären also diejenigen Erinnerungen, so den Deputirten beygefallen.

Unterdessen hatte Vollmar noch einen andern Auffaß, alßher sub N. I. gefertigt, welchen er verlaß, und dem Thür-Mainischen Consilium zustellte, mit der Versicherung, daß er sich noch selbigen Tags so wohl bey dem Frankösischen als den Schwedischen Gesandten zur Conferenz angeben wolle: Inmitten auch solches erfolgt, und endlich die Convention, in der Form, wie ab N. II. zu ersehen ist, verglichen worden.

16. 9.
Febr.

Die Convention wird zu Stande gebracht.

N. I.

Ferner's Project der Kaiserlichen Gesandten in eadem materia.

N. I.
Der Kaiserlichen Project.

Cum nondum omnia effectui data sint, quæ vigore Instrumenti Pacis ante Commutationem Ratificationum exequenda esse videbantur, nec etiam rationi consentaneum sit, ut ob eiusmodi causam dicta Commutatio longius differatur; Electorum, Principum & Statuum Imperii Legati per extraordinarios Deputatos in præsentia Legatorum Cæsareanorum, Federatarum Coronarum Legatis stipulata manu, nomine totius Imperii denuo promiserunt, omnia ea, quæ ante Commutationem in effectum deduci debuissent, statim post factam commutationem, juxta tenorem literarum nomine omnium Ordinum, die 20. Januar. proxime elapsi ad Sacram Cæsaream Majestatem prescriptarum, & in iis comprehensum arctiore modum Executionis, absque omni dilatione, protractione, interruptione, conditione vel exceptione sub declaratione pœnæ fractæ Pacis, totaliter executioni mandatum effectuique datum iri.

Quantum vero ad Restitutionem locorum & Exauctorationem Militum attinet, cum in Instrumento Pacis cautum sit, quod antequam ad rem ipsam procedatur, de Modo & Ordine, quo talis Evacuatio & Exauctratio fieret, certa Conventio per Exercitum Duces inire debeat, idque haec tenus factum non sit, placuit toti huic Conventui, de istiusmodi Ordine & Modo hic Monasterii statim post factam Commutationem, Tractatum institui & concludi, qui deinde ex condicione utrinque dictis Ducibus ad exequendum sine mori commendari debeat. In quorum fidem majusque robur declaratio præsens Cæsareorum, Regiorum & Statuum Imperii Protocollis inserta est. Actum Monasterii &c.

N. II.

Verglichene Formula Conventionis, daß nach ausgewechselten Ratificationen, alles zur wirklichen Execution gebracht werden solle.

N. II.
Verglichene Formula Conventionis über die wirkliche Execution nach Auswechselung der Ratificationen.

Cum nondum omnia Executioni mandata sint, quæ vigore conclusæ Pacis ante Ratificationum commutationem præstanta fuerunt; e re tamen visum sit, ne dicta commutatio diutius differatur: Electorum, Principum & Imperii Statuum Legati per extraordinarios Deputatos, in præsentia Cæsareæ Legionis, Federatarum Coronarum Legatis stipulata manu, nomine totius Imperii denuo promiserunt, ea omnia, quæ ante commutationem in effectum deduci debuissent, statim à facta commutatione, juxta tenorem literarum nomine Ordinum, die 25. Januarii proxime elapsi ad Sacram Cæsaream

1649
Febr.

saream Majestatem perscriptarum, publicæque Conventionis præscriptum, realiter & sincere executioni & effectui mandatum iri. Quantum vero Restitutionem Locorum & Exauctorationem militum attinet, cum in Instrumento Pacis cautum sit, quod, antequam ad rem ipsam procedatur, de Modo & Ordine, quo talis Evacuatio & Exauktoratio instituenda sit, certa conventio per Exercituum Duces iniri debeat; pro majori hujus negotii promotione concipiatur hic Monasterii ordo modusque, quo hujus modi Restitutio & Exauktoratio quam commodissime & securissime fieri posse videatur, atque ad dictos partium Duces per expressos cursores mittatur cum requisitione, ut de matura executione quam primum convenienter. In quorum si dem majusqde robur declaratio præsens Cæsareanorum, Regiorum & Statuum Imperii Protocollis inserta est. Actum Monasterii, die 6. Februaril Anno 1649.

1649.
Febr.

§. XXIII.

Die Chur-Mainzischen wollen die Exemplaria der Friedens-Instrumenten vor das Chur-Sächsische Archiv nicht von den Ständen subscribein lassen.

Dieweil nun also die Vollziehung des Friedens-Schlusses durch Auswechselung der Ratificationen endlich zu Stand gebracht werden sollte; So wollte der Chur-Sächsische Gesandte nicht verabsäumen, die vor das Evangelische Corpus gehdrige Exemplarien der beydnen Friedens-Instrumenten, welche in das Chur-Sächsische Archiv deponirt werden sollten, und welche bereits von den Kaiserlichen und Königlichen Gesändten vollzogen worden waren, gleichfalls von den Reichs-Ständen unterschreiben und besiegeln zu lassen. Er brachte solche zu dem Ende mit auf den Bischofs-Hoff, Mittwochs, den 7. Febr., bekam aber von den Chur-Mainzischen Gesandten darunter Widerspruch, indem diese solche Unterschrift und Besieglung ex parte Statuum Imperii, nicht zugeben wollten, bis der Chur-Sächsische Gesandte einen schriftlichen Revers würde von sich gestellt haben, daß solches Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mainz Reichs-Erz-Cancellariat-Amt nicht præjudicirlich oder nachtheilig seyn solle. Der Chur-Sächsische aber weigerte sich solches schriftlich zu thun, sondern verstande sich endlich nur zu einer mündlichen Declaration, und, da die Chur-Mainzischen solche nicht annehmen wollten, ersuchte er der Evangelischen Stände Gesandten, daß sie ihre in Händen habende Ratificationes ehender nicht extradiren möchten, bis die Instrumenta Pacis vollzogen wären. Womit man also aus einander gieng.

Des Nachmittags entstand ein neuer und heftiger Disputat darüber. Die

Chur-Mainzischen Gesandten hielten davor, es wäre solches dem Reichs-Direktorio nachtheilig, dasselbe müsse dergleichen Reichs-Instrumenta und Documenta alleine verwahren. Bey demselben müsse man sich vidimirter Copyen auf bedürffenden Fall erhöhlen, und könne sonst kein Exemplar etwas beweisen. Es wäre wieder des Reichs Herkommen, und hätten sie von ihrem Herrn, dem Churfürsten Befehl, auf einem Revers zu bestehen. Hingegen wendeten die Evangelischen dagegen ein, daß es dem Reichs Herkommen nicht zu wider, sondern vielmehr in allen Contractibus üblich und gebräuchlich sey, daß jeder Theil der Contrahenten ein Exemplar vor sich in Händen zu seiner Nothdurft behalte, und könnte ja nicht verneinet werden, daß sie mit den Catholischen, um diese hinwieder mit den Evangelischen, als Parthenen contrahirt, und den punctum Gravaminum mit einander verglichen hätten. Man wäre jeso auf keinem ordentlichen Reichs-Tage, noch in Vollziehung eines Reichs-Abchiedes begriffen ic. Die Chur-Mainzischen aber blieben dabei, sie müsten zu ihrer Sicherung ein schriftlich Zeugniß haben, und allegirten, daß das Original des Religions-Friedens allein bey Chur-Mainz in Verwahrung liege. Man hat endlich diesen Vorschlag, es möchte ein schriftlicher Schein dahin eingerichtet werden, daß dieses weder Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mainz, an dero Reichs-Erz-Cancellariat-Amt, noch auch Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu SachsenReichs-Erz-Marschall-Amt einig Präjudiz bringen solle.

Weil